

Stellungnahme des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Fachdialog zur Stärkung der Betriebsrente

Köln, 18. November 2022

Zusammenfassung

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen angestoßenen Fachdialogs zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) seine Reformvorschläge in die Diskussion einbringen zu können.

Ausgangspunkt für die Vorschläge des IVS sind im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

1. Junge Menschen müssen im Interesse der Generationengerechtigkeit wieder die Perspektive auf eine attraktive bAV erhalten.
2. Arbeitgeber müssen bAV verlässlicher planen können und auf unvorhersehbare Entwicklungen angesichts von Versorgungsschuldverhältnissen, die auf Jahrzehnte angelegt sind, flexibel reagieren können.
3. Wir brauchen in der bAV eine sachwertorientierte Kapitalanlage, bei Bestands- wie bei Neuzusagen. Nur so ist dem negativen Realzins, mit dem wir es auf absehbare Zeit zu tun haben werden, wirksam zu begegnen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat das IVS umfassende Vorschläge erarbeitet, die das Arbeitsrecht, das Finanzaufsichtsrecht und das Steuerrecht betreffen. Außerdem setzt sich das IVS für die Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells ein.

Im Arbeitsrecht plädiert das IVS

- für eine Absenkung des garantierten Mindestniveaus für die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML): Nur eine Mindestleistung deutlich unter 100% des Beitragserhalts ermöglicht eine sachwertorientierte Kapitalanlage, die in Zeiten anhaltender negativer Realzinsen bei unveränderten Beiträgen Voraussetzung für die Darstellung eines attraktiven Leistungsniveaus ist,
- für eine generationengerechtere Ausgestaltung der bAV in dem Sinne, dass Arbeitgebern Eingriffe in zukünftige Zuwächse von bestehenden Zusagen ermöglicht werden, und zwar sowohl in Anwartschaftszuwächse der aktiven Versorgungsberechtigten (Future Service) als auch in Zuwächse aufgrund von Rentenanpassungen für die Versorgungsempfänger,
- für weitere Verbesserungen im § 16 Abs. 3 BetrAVG, bei der Ausgestaltung der digitalen Rentenübersicht und für Anpassungen im Nachweisgesetz.

Im Finanzaufsichtsrecht empfiehlt das IVS,

- die Vorschriften zum gemilderten Niederstwertprinzip nach § 253 HGB dahingehend zu konkretisieren, dass bei Vermögensgegenständen des Sicherungsvermögens die Fähigkeit zur Wertaufholung über die Zeit aufsichtsrechtlich als Risikopuffer und handelsrechtlich als Maßstab zur Beurteilung der dauerhaften Wertminderung anerkannt wird,
- das Aufsichtsregime dahingehend anzupassen, dass die freien Eigenmittel im Risikotragfähigkeitskonzept einer Versorgungseinrichtung vollständig

(und nicht nur, insoweit sie die Solvabilitätskapitalanforderungen übersteigen) zur Deckung von Schwankungsrisiken herangezogen werden dürfen,

- weitere Regulierungen bei ESG-konformen Anlagen mit Vorgaben zur Investition und Reporting zu vermeiden und stattdessen über aufsichtsrechtliche Erleichterungen die Attraktivität ESG-konformer Investitionen zu steigern.

Im Steuerrecht sieht das IVS das Erfordernis,

- die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG dringend zu dynamisieren,
- bei Unterstützungskassen die Leistungshöchstgrenzen zu verdoppeln und anschließend geeignet zu dynamisieren,
- die Vervielfacher nach Anlage 1 zu § 4d EstG geeignet anzupassen, um der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung zu tragen,
- die ertragssteuerliche und handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsrückstellungen weitgehend zu vereinheitlichen, damit die handelsbilanziellen Aufwendungen in sachgerechter Weise auch steuerlich Wirkung entfalten können,
- eine grundlegende Überprüfung der Methode zur Festsetzung des HGB-Rechnungszins, um eine sachgerechte bilanzielle Abbildung der Pensionsverbindlichkeiten zu erreichen,
- bei Pensionsfonds die dem Teilwertverfahren geschuldeten Inkonsistenzen bei der Auslagerung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie die Unterschiede in der Besteuerung von Leistungen aus Direktzusagen und Leistungen aus vormaligen Direktzusagen, die auf einen Pensionsfonds ausgelagert wurden, zu beseitigen,
- bei Pensionskassen klarzustellen, dass die aufsichts- und damit die handelsrechtlichen Vorgaben für die Berechnung der Deckungsrückstellung maßgeblich für die Steuerbilanz sind.

Zur Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells spricht sich das IVS dafür aus,

- Maßnahmen für die stärkere Verbreitung des Sozialpartnermodells zu ergreifen und dabei insbesondere die Ausweitung vorhandener Sozialpartnermodelle zu erleichtern,
- neben einer Auszahlung als lebenslange Rente auch eine partielle Auszahlung bei Rentenbeginn zuzulassen, um dem Bedarf der Versorgungsberechtigten stärker gerecht zu werden,
- zur Erleichterung der Verwaltung der auszahlenden Renten § 38 Abs. 2 PFAV sowie § 22 Nr. 5 S. 2 EStG anzupassen.

Inhalt

Stellungnahme des IVS im Einzelnen	6
1 Verbesserungen im Arbeitsrecht.....	6
1.1 Umfang der Arbeitgeberhaftung / Beitragsgarantie Absenkung des garantierten Mindestniveaus für die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)	6
1.2 Generationengerechtigkeit / Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Zusagen.....	7
1.2.1 Einführung eines Nachhaltigkeitsmechanismus` im Zusammenhang mit der Anpassung von laufenden Betriebsrenten	7
1.2.2 Veränderungsmöglichkeit zukünftiger Zuwächse bei bestehenden Zusagen	7
1.3 Weniger Komplexität und höhere Transparenz	8
1.3.1 Höhere Startrenten bei Verrentung zum Rentenbeginn	8
1.3.2 Digitale Rentenübersicht.....	9
1.3.3 Nachweisgesetz	11
2 Verbesserungen im Finanzaufsichtsrecht.....	12
2.1 Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen: Anerkennung der Fähigkeit zur Wertaufholung über die Zeit als Risikopuffer und als Maßstab zur Beurteilung der dauerhaften Wertminderung bei Vermögensgegenständen des Sicherungsvermögens	12
2.2 Mehr Flexibilität für Pensionskassen: Risikotragung bei Pensionskassen auch mit Eigenmitteln zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen	14
2.3 Nachhaltige Anlageformen/ESG-Kriterien	14
3 Verbesserungen im Steuerrecht.....	17
3.1 Optimierung der Geringverdienerförderung	17
3.2 Anpassungen für Unterstützungskassen.....	17
3.2.1 Leistungshöchstgrenzen nach §§ 2,3 KStDV	17
3.2.2 Faktoren gemäß Anlage I zu § 4d EStG.....	18
3.3 Anpassungen für Direktzusagen	18
3.3.1 Anpassung der Bewertungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a EStG	18
3.3.2 Anpassung des HGB-Rechnungszinses	19
3.4 Anpassungen für Pensionsfonds	19
3.4.1 Unzureichende Möglichkeiten der Auslagerung	19

3.4.2	Unterschiedliche Besteuerung beim Versorgungsberechtigten vor und nach der Auslagerung	20
3.5	Anpassungen für Pensionskassen	21
3.6	Schriftformerfordernis	21
4	Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells	23
4.1	Erleichterte Nutzung durch Nichttarifgebundene.....	23
4.1.1	Stärkere Verbreitung der Sozialpartnermodelle allgemein	23
4.1.2	Vereinfachte Nutzung vorhandener Sozialpartnermodelle	23
4.2	Auszahlungsmodalitäten	24
4.3	Aufsichtsrechtlicher Rahmen/Abgrenzung zum Arbeitsrecht: Unterscheidung zwischen echten Rentenerhöhungen und Rücknahme einer Rentenkürzung	24
4.4	Spezifische steuerliche Förderung: Vereinfachung der Verwaltung durch steuerliche Gleichstellung der Leistungsanteile aus unversteuerten Sicherungsbeiträgen nach § 3 Nr. 63a EStG mit der Hauptleistung.....	25

Stellungnahme des IVS im Einzelnen

1 Verbesserungen im Arbeitsrecht

1.1 Umfang der Arbeitgeberhaftung / Beitragsgarantie Absenkung des garantierten Mindestniveaus für die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)

Die Beitragszusage mit Mindestleistung war lange Zeit eine sehr beliebte Zusageart. Insbesondere so genannte hybride Produkte waren dazu konzipiert, den bei der BZML zu gewährenden Beitragserhalt als Absicherung nach unten mit einer größtmöglichen Fondsanlage zu kombinieren, um für die Arbeitnehmer eine erhöhte Renditechance bei gleichzeitiger Absicherung auf ein Mindestniveau bieten zu können.

Im Ergebnisbericht der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) zu „Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld“ vom 26.02.2021 wurde erarbeitet, dass ein Garantieniveau von 100 % der Beitragssumme bei einem Rechnungszins von 0,25 % (der zurzeit bei Neuverträgen für die Bewertung garantierter Leistungen aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Zins) aktuariell nicht mehr darstellbar ist. Dies hat dazu geführt, dass die BZML durch externe Versorgungsträger versicherungsförmig faktisch nicht mehr angeboten wird und Arbeitgebern ohne eigene Versorgungseinrichtung diese Zusageart insofern verwehrt ist. In der Praxis kommt die BZML bei Neuzusagen nur noch dort vor, wo Arbeitgeber über betriebliche Versorgungseinrichtungen verfügen und sich verpflichten, den Beitragserhalt erforderlichenfalls mit Nachschüssen zu gewährleisten.

Aktuelle Untersuchungen der DAV-Arbeitsgruppe zeigen, dass eine Garantieleistung nahe bei 100 % der eingezahlten Beiträge sehr sichere und dadurch niedrig verzinsliche Anlagen erzwingt, die einen Werterhalt angesichts der aktuellen und erwarteten Inflation faktisch ausschließen. Ein Absenken des Garantieniveaus auf 60 % bis höchstens 80 % der Beitragssumme lässt dagegen durch eine erhöhte Investition in sachwertorientierte Fondsanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich höhere Leistungen erwarten, wodurch eine attraktive, wertstabilere betriebliche Altersversorgung überhaupt erst darstellbar wird. Durch Kombination einer garantierten Mindestleistung deutlich unterhalb des Beitragserhalts mit einer Fondsanlage werden so die Vorteile einer Mindestabsicherung und Renditechancen vereint.

Vorschlag des IVS:

Nur eine Mindestleistung deutlich unter 100% des Beitragserhalts ermöglicht eine sachwertorientierte Kapitalanlage, die in Zeiten anhaltender negativer Realzinsen bei unveränderten Beiträgen Voraussetzung für die Darstellung eines attraktiven Leistungsniveaus ist. Wir halten vor diesem Hintergrund die Verteilung des Kapitalanlagerisikos auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch den Ansatz eines geeignet abgesenkten Garantieniveaus in der Beitragszusage mit Mindestleistung für zwingend erforderlich, damit diese Zusageart in den dafür vorgesehenen versicherungsförmigen Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung wieder durch externe Versorgungsträger angeboten werden kann. Da-

gegen bedarf es bei der BoLZ keiner Vorgabe einer Mindestleistung, da diese Zusageform bereits in der gesetzlichen Definition eine feste (Mindest-)Leistung vorsieht.

1.2 Generationengerechtigkeit / Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Zusagen

1.2.1 Einführung eines Nachhaltigkeitsmechanismus` im Zusammenhang mit der Anpassung von laufenden Betriebsrenten

Aktuell sind im Betriebsrentengesetz zwei Maßstäbe für die Anpassung der laufenden Renten vorgesehen: die Entwicklung des Verbraucherpreisindex und die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Mitarbeitergruppen. Beide Anpassungsmechanismen zielen grundsätzlich darauf ab, die Kaufkraft der Rentenleistung zu erhalten. Die Möglichkeit, die laufenden Renten ohne weitere Prüfung Jahr für Jahr um 1 % anzupassen, besteht nur für Zusagen, die ab 1999 erteilt wurden. Für Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen besteht zudem die Möglichkeit, auf eine Anpassungsprüfung zu verzichten, wenn zugesagt wird, dass ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet werden.

Während für die meisten Direktzusagen die VPI-Anpassung zur Anwendung kommt, sind die Anwärter darauf angewiesen, dass sie über die Anpassung ihrer Vergütung höhere Anwartschaften aufbauen. Sofern die Höhe der Betriebsrente nicht vom letzten Gehalt abhängt, wird die Entwertung auf bereits erworbene Anwartschaften nicht ausgeglichen.

Vorschlag des IVS:

Um im Rahmen der Generationengerechtigkeit einen gewissen Ausgleich für diese Unwucht zu schaffen, schlagen wir vor, einen Teil der Inflationsanpassung für laufende Leistungsbezieher von Direktzusage- und Unterstützungskassenrentnern nicht auszuzahlen, sondern zur Erhöhung der Anwartschaften von jüngeren Arbeitnehmern zu verwenden. Dabei sollen nur Rententeile oberhalb einer bestimmte Rentengrenze (z.B. 1/6 der aktuellen Bezugsgröße nach §18 SGB IV (aktuell 1/6 von 39.480,00 EUR, also 548,33 EUR Rente mtl.) nicht mehr voll angepasst werden. Im Gegenzug vereinbaren die Betriebspartner, wie die dadurch freiwerdenden Mittel für die Finanzierung von wertgleichen Anwartschaften für die aktive Belegschaft zu nutzen sind. Die Wertgleichheit ist dabei nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik durch Aktuare zu ermitteln.

1.2.2 Veränderungsmöglichkeit zukünftiger Zuwächse bei bestehenden Zusagen

Es besteht die Notwendigkeit, die Gestaltung von neuen Zusagen auf bAV laufend an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Das stetig fallende Zinsniveau der letzten 30 Jahre, die hieraus resultierende sukzessive Absenkung des Garantiezinses im Neugeschäft, die ebenfalls in diesen Zeiten deutlich gestiegene Lebenserwartung und die daraus folgende deutlich länger zu kalkulierende Rentenbezugsdauer haben dazu geführt, dass heute erteilte Zusagen insbesondere in Form der beitragsorientierten Leistungszusage häufig zu geringeren Versorgungsniveaus führen als Zusagen, die in der Vergangenheit gegeben wurden. Dabei sind

allerdings immer nur neu erteilte Zusagen umfasst, bestehende Zusagen unterliegen weitgehend einem arbeitsrechtlichen Veränderungsschutz.

Für Eingriffe des zusagenden Arbeitgebers in die zukünftigen Zuwächse von Anwartschaften fordert das BAG sachlich-proportionale Gründe, die allein aus der wirtschaftlichen Perspektive des Unternehmens zu beurteilen sind. Der Verweis auf veränderte Rahmenbedingungen und so nicht vorhersehbare Entwicklungen, die den Dotierungsrahmen nachhaltig zu Lasten des zusagenden Arbeitgebers ausweiten, werden von der Rechtsprechung i.A. nicht als Rechtfertigung für Eingriffe in zukünftige Anwartschaftszuwächse anerkannt. Dazu müsste im konkreten Einzelfall der Wegfall der Geschäftsgrundlage nachgewiesen werden, was regelmäßig nicht gelingt.

Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Arbeitgeber mit jeder Neugestaltung der aktuellen Zusagen auf bAV aus Vorsichtsgründen deren Werthaltigkeit reduzieren oder sich sogar vollständig aus der betrieblichen Altersversorgung zurückziehen, während bestehende Zusagen unangetastet weiterlaufen. Besonders kritisch im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit wird die Situation dann, wenn die neu erteilten Zusagen gegebenenfalls kollektiv auch zur Finanzierung der Zusagen im Bestand herangezogen werden. Die Schere zwischen jungen Anwärtern und Anwärtern bzw. Rentenempfängern mit Altzusagen geht dadurch immer weiter auseinander.

Vorschlag des IVS:

Wir halten es für erforderlich, im Arbeitsrecht im Sinne der Generationengerechtigkeit Eingriffe in zukünftige Zuwächse von bestehenden Zusagen zu ermöglichen, und zwar sowohl in Anwartschaftszuwächse der aktiven Versorgungsberechtigten (Future Service) als auch in Zuwächse aufgrund von Rentenanpassungen für die Versorgungsempfänger. Insbesondere muss die Möglichkeit bestehen, aufsichtsrechtlich unbedenkliche Eingriffe in den Future Service in der arbeitsrechtlichen Zusage unabhängig von der finanziellen Lage des Arbeitgebers nachvollziehen zu können. Um sicherzustellen, dass die Eingriffe nicht zu Einsparungen führen, sondern eine Umverteilungswirkung entfalten, regen wir an, den von der Rechtsprechung eingeführten Begriff des Dotierungsrahmens gesetzlich zu konkretisieren und den Nachweis der wertgleichen Umverteilung der Dotierungsmittel nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durch Aktuarien bestimmen zu lassen.

1.3 Weniger Komplexität und höhere Transparenz

1.3.1 Höhere Startrenten bei Verrentung zum Rentenbeginn

Nach § 16 Abs. 3 BetrAVG entfällt die Anpassungsprüfungspflicht bei versicherungsförmiger Durchführung, wenn ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

Kritik erfährt diese versicherungsförmige Verrentung mit jährlicher Steigerung jedoch, weil die Startrenten zu Beginn der Rentenphase noch niedrig sind und erst mit zunehmender Dauer ansteigen. Als ein Vorteil der reinen Beitragszusage im Sozialpartnermodell wird herausgestellt, dass hier mit höheren Startrenten begonnen wird, die dann aber je nach Kapitalanlageentwicklung im Rentenbezug nicht

nur steigen, sondern auch durchaus sinken können. Schwankende Altersrenten sind ebenfalls für Pensionsfonds im Rahmen des § 236 Abs. 3 VAG zulässig. Auch bei Beitragszusagen mit Mindestleistung ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG keine regelmäßige Rentenerhöhung erforderlich.

Eine höhere Startrente ist aber auch bei versicherungsförmiger Durchführung der Rentenphase im Rahmen der anderen Zusagearten problemlos möglich und wird außerhalb der bAV auch schon seit langem angewendet. Hierzu werden die Überschussanteile im Rentenbezug von Beginn an zur Erhöhung der Garantierente verwendet.

Vorschlag des IVS:

Es wird daher die folgende Ergänzung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG vorgeschlagen:

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. ...

2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen **oder zur Bildung einer von den Überschussanteilen abhängigen und in der Höhe variablen Zusatzrente ab Rentenbeginn ergänzend zur zugesagten Rente** verwendet werden, oder ...

Damit wird erreicht, dass höhere Renten auch schon frühzeitig und nicht erst nach einer längeren Rentenbezugszeit gezahlt werden, auch wenn beide Zahlungsströme im Wert äquivalent sind. Zugleich wird gewährleistet, dass die zum Rentenbeginn zugesagte Rente als Mindesthöhe nie unterschritten wird, da sie durch die Versorgungseinrichtung garantiert wird.

Die höhere Startrente wird wie bei der reinen Beitragszusage zu einer höheren Attraktivität der Versorgung für die Berechtigten und damit zu einer besseren Verbreitung der bAV führen.

1.3.2 Digitale Rentenübersicht

Es herrscht breites Einvernehmen: Die Digitale Rentenübersicht kann ein wertvolles Instrument werden, um der Financial Literacy in Deutschland, also der (Weiter-) Bildung u.a. hinsichtlich einer angemessenen finanziellen Versorgung im Alter, Vorschub zu leisten und darauf aufbauend auch ausreichende Vorsorge zu treffen. Die mit dem Rentenübersichtsgesetz eingeleiteten Schritte und der Aufbau der Plattform bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) gehen in die richtige Richtung.

Allerdings müssen diesen ersten Schritten weitere Schritte folgen. Bereits die Grundlagenstudie hat aufgezeigt, dass die Errichtung einer Digitalen Rentenübersicht ein stetiger Prozess ist, der regelmäßig evaluiert und Stück um Stück erweitert werden muss.

Vorschlag des IVS:

Wichtige Erweiterungen und Verbesserungen, die als nächste Schritte angegangen werden müssen, sind insbesondere:

- *Schaffung von Anreizen zur frühzeitigen und freiwilligen Anbindung an die Digitale Rentenübersicht* (Ersatz von sonstigen Informationspflichten für Versorgungsberechtigte durch die Anbindung an die ZfDR und die damit verbundenen Informationsmöglichkeiten seitens der Berechtigten). In diesem Zusammenhang sind ggf. auch Anpassungen an der EbAV-II-Richtlinie oder an den Gegebenheiten der ZfDR zu prüfen, da die Richtlinie derzeit bei digitaler Bereitstellung der Information eine vollständige Historie fordert, die Informationen der Digitalen Rentenübersicht jedoch nur auf den letzten verfügbaren Stand abstellen.
- *Niedrigschwellige und dennoch sichere Erreichbarkeit des geschützten Bereiches* – die aktuelle Authentifizierung der Bürgerinnen und Bürger allein durch den elektronischen Personalausweis schließt derzeit noch weite Teile der Bevölkerung von der Nutzung der Plattform aus; daher sind alternative Authentifizierungsverfahren ebenfalls kurzfristig einzuführen.
- *Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des MAV-Verfahrens zur erleichterten Erhebung der Steuer-IDs der Berechtigten* – Nutzungsmöglichkeiten des MAV-Verfahrens insbesondere auch für Arbeitgeber mit Direktzusagen und Unterstützungskassen aber auch zeitlich erweiterte Nutzungsmöglichkeiten.
- Schaffung der Möglichkeit, dass die Informationen zu den verschiedenen Vorsorgebestandteilen in der Digitalen Rentenübersicht *in heutiger Kaufkraft* angegeben werden – damit kann den Bürgerinnen und Bürgern ein besserer Eindruck der Inflationswirkung auf ihre Altersvorsorge ermöglicht werden. Dies kann beispielsweise durch zentrale, pauschalisierte Umrechnungen auf der Plattform der Digitalen Rentenübersicht geschehen oder – soweit eine spezifische Altersvorsorge bereits so etwas wie eine Inflationsindexierung enthält – auch durch Übermittlung entsprechender zusätzlicher Daten seitens der Vorsorgeeinrichtungen.
- Schaffung der Möglichkeit, dass die Informationen zu den verschiedenen Vorsorgebestandteilen in der Digitalen Rentenübersicht *einheitlich, indikativ und approximierend in monatliche Rentenleistungen umgerechnet* werden – Damit kann den Bürgerinnen und Bürgern ein besser greifbarer Eindruck ihres verfügbaren Alterseinkommens gewährt werden. Hierbei muss selbstverständlich darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Umrechnungen bestenfalls Indikationen sein können und dass die tatsächlichen Vorsorgeleistungen einem anderen Auszahlungsmuster folgen und die Bürgerinnen und Bürger folglich auch selbst tätig werden müssen, wenn sie beispielsweise Kapitalleistungen in Rentenleistungen transformieren möchten.

1.3.3 Nachweisgesetz

In der aktuellen Fassung des Nachweisgesetzes müssen alle wesentlichen Arbeitsbedingungen dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt werden. Damit sind auch Entgeltumwandlungsvereinbarungen zur bAV umfasst. Die aktuelle Situation wirft mehr arbeitsrechtliche Fragen auf, als dass sie für Klarheit sorgt. Auch das Begleitschreiben des BMAS schafft keine hinreichende Rechtssicherheit.

Vorschlag des IVS:

Eine Klarstellung, dass in einem laufenden Arbeitsverhältnis die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung selbst und deren Änderungen auch über digitale Lösungen (z.B. Portale) möglich sind, sollte noch auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Nachweisgesetz sollten sich zudem Erleichterungen beim ertragsteuerlichen Schriftformerfordernis ergeben (vgl. Abschnitt 3.6).

2 Verbesserungen im Finanzaufsichtsrecht

2.1 Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen: Anerkennung der Fähigkeit zur Wertaufholung über die Zeit als Risikopuffer und als Maßstab zur Beurteilung der dauerhaften Wertminderung bei Vermögensgegenständen des Sicherungsvermögens

Versicherungsgebundene Versorgungszusagen in versicherungsförmigen Durchführungswegen sowie in Gestalt von Rückdeckungsversicherungen in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse weisen folgende grundlegende Charakteristika auf:

1. Die Leistungen werden idR nicht als Einmalkapitalzahlung, sondern in Form einer lebenslangen Rentenzahlung erbracht.
2. Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen verfällt der Anspruch auf Leistungen oder es wird eine unverfallbare Anwartschaft aufrechterhalten, die bei Eintritt des Versorgungsfalls zur Zahlung einer Versorgungsleistung führt. Insofern besteht bei diesen Versicherungsverträgen kein Stornorisiko und somit auch nicht die Notwendigkeit sicherzustellen, dass jederzeit der vertragsindividuelle Kapitalstock ausgezahlt werden kann.

Damit besteht für diese Produkte neben dem bisher im Risikomanagement angesetzten Risikokapital, das hauptsächlich aus expliziten Eigenmitteln sowie aus Bewertungsreserven in der Kapitalanlage abgeleitet wird, auch eine Sicherheit in Gestalt des Faktors Zeit. Die Zahlungsströme aus bereits erworbenen Anrechten sind sowohl der Höhe als auch der Fälligkeit nach mit hoher Verlässlichkeit über lange Zeiträume bestandsspezifisch prognostizierbar. Verwerfungen am Kapitalmarkt, die sich auf die Bedeckungssituation der Verpflichtungen kurzfristig erheblich auswirken können, lassen das Fälligkeitsprofil der Zahlungen und ihre Höhe weitgehend unberührt.

Vor diesem Hintergrund ist zur Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit prioritär sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistungen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Zahlungen zu bedienen. Wertschwankungen auf der Vermögensseite sollten daher so lange nicht zu einer Verlustrealisation führen, wie eine Wertaufholung über die Zeit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann.

Die derzeitigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die eine jederzeitige Bedeckung der Verpflichtungen verlangen, leisten in Verbindung mit den handelsrechtlichen Vorschriften zur aufwandswirksamen Erfassung dauerhafter Wertminderungen einer vorzeitigen Verlusterfassung auf der Kapitalanlagenseite Vorschub. Außerdem führen sie dazu, dass Volatilitätsrisiken in der Kapitalanlage von vornherein begrenzt werden bzw. vorübergehend negative Kapitalmarktentwicklungen Umschichtungen in risikoarme Anlageformen auslösen, so dass die Chancen einer nachhaltig sachwertorientierten Kapitalanlage nicht zum Tragen kommen können.

Es ist mathematisch nachweisbar, dass die Wahrscheinlichkeit, die Leistungen in vollem Umfang erbringen zu können, sogar steigt, wenn die Kapitalanlage bei an-

sonsten ausgeschöpften Eigenmittelpuffern nicht umgeschichtet und eine sachwertorientierte, renditeträchtigere Kapitalanlage beibehalten wird. Insoweit ist das derzeitige Aufsichtsregime i.V.m. dem Handelsrecht hinsichtlich des Kernziels der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sogar kontraproduktiv.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Aufsichtsrecht und Handelsrecht dahingehend anzupassen, dass die aktuellen Fehlsteuerungen in der Kapitalanlage vermieden werden und der Faktor Zeit im Risikotragfähigkeitskonzept der Versorgungsträger als wesentlicher Risikopuffer genutzt werden kann, um eine stärker sachwertorientierte und damit chancenreichere, dafür volatilere Kapitalanlage zu ermöglichen.

Vorschlag des IVS:

Um eine stärker sachwertorientierte Kapitalanlage bei möglichst geringem Eigenkapitaleinsatz zu ermöglichen, spricht sich das IVS dafür aus, die Vorschriften zum gemilderten Niederstwertprinzip nach § 253 HGB für Vermögensgegenstände des Sicherungsvermögens zu konkretisieren.

Bei der Einschätzung, ob und inwieweit eine Wertminderung dauerhaft ist und einen aufwandswirksam zu erfassenden Abschreibungsbedarf auslöst, ist insbesondere

1. zu berücksichtigen, welche Zahlungsströme der Höhe und Fälligkeit nach mit den Vermögensgegenständen bedeckt werden und
2. mit anerkannten aktuariellen Methoden der Aktiv-Passiv-Steuerung das Risiko zu quantifizieren, dass es über die Abwicklungsdauer der Verpflichtungen zu erzwungenen Verlustrealisationen aus der Kapitalanlage bei der Bedienung der Zahlungsströme kommt.

Der Nachweis, dass keine dauerhafte Wertminderung vorliegt, die eine Abschreibung nach handelsrechtlichen Grundsätzen erforderlich macht, kann bei Eintreten der Wertminderung und bei den Folgebewertungen über ein aktuarielles Sachverständigengutachten nachgewiesen werden, in dem die verwendeten Annahmen und Methoden offengelegt und erläutert werden. Die laufende Überprüfung der Werthaltigkeit dient auch als Frühwarnsystem bei Fehlentwicklungen.

Korrespondierend dazu ist das Aufsichtsrecht dahingehend anzupassen, dass die Fähigkeit zur Wertaufholung über die Zeit als Risikopuffer in den Risikotragfähigkeitskonzepten der Versorgungsträger anerkannt wird.

Um bei der Finanzierung der bAV in beaufsichtigten Unternehmen Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen zu ermöglichen, halten wir es darüber hinaus für erforderlich, die Anlageverordnung durch eine Hinwendung zur Prinzipienorientierung umfassend zu modernisieren, um flexibel auf Veränderungen an den Anlagemärkten reagieren zu können.

2.2 Mehr Flexibilität für Pensionskassen: Risikotragung bei Pensionskassen auch mit Eigenmitteln zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen

Die Entwicklungen der Kapitalmärkte seit Jahresbeginn, insbesondere der Kapitalmarktzinsen, haben zu einem umfassenden Abbau von Bewertungsreserven geführt. Vielfach verfügen die Pensionskassen derzeit über keine stillen Reserven mehr. Als Folge stehen ihnen zur potenziellen Verlustdeckung im Rahmen ihres Risikotragfähigkeitskonzepts nur mehr Eigenkapitalbestandteile (Verlustrücklage und Gründungsstock) sowie, in Einzelfällen, freie Mittel der Rückstellung für Beitragsrückgewähr zur Verfügung.

Die Aufsichtsbehörde vertritt dabei die Auffassung, dass Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderungen **nicht** zur Risikodeckung im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes verwendet werden dürfen (Rn. 175 des Rundschreibens 08/2020 (VA) – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung). Somit können regelmäßig zwischen zwei Drittel und alle Eigenmittel nicht zur Risikotragung eingesetzt werden. Diese Auffassung widerspricht zum einen der originären ökonomischen Funktion des Eigenkapitals, nämlich der Risikotragung, und zum anderen würde es, gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, im Fehlbetragsfalle dennoch in voller Höhe zum Verlustausgleich verwendet werden müssen.

Die aufsichtsbehördliche Auffassung steht darüber hinaus auch im Widerspruch zu ihrer eigenen Vorgehensweise im Sanierungsfall. Dort besteht die Aufsichtsbehörde auf der vollständigen Verwendung des Eigenkapitals zur Fehlbetragsdeckung und begründet dies mit der Vermeidung einer Übersanierung.

Vorschlag des IVS:

Im Ergebnis benötigen die Pensionskassen mehr Flexibilität bei der Risikotragfähigkeit, sodass die derzeitige Kapitalmarktsituation nicht zu verlustreichen Umschichtungen der Kapitalanlagen führt und zukünftige Ertragschancen nicht verbaut werden. Die ökonomisch und handelsrechtlich ohnehin gebotene Verwendung des Eigenkapitals zur Risikotragung muss auch aufsichtsbehördlich bzw. aufsichtsrechtlich anerkannt werden.

2.3 Nachhaltige Anlageformen/ESG-Kriterien

Die Nutzung nachhaltiger Anlageformen und die Einhaltung der ESG-Kriterien haben mehrere Dimensionen.

Gerade bei ökologischen Investitionen ist eine höhere Risikotragfähigkeit und idealerweise zeitweise Unterdeckung hilfreich, da viele dieser Investments i. A. nicht sofort eine hohe Rendite abwerfen und in der Regel auch eine höhere Volatilität aufweisen. Generell sind bei vielen Investments, die über die Gesamtlaufzeit eine höhere Rendite als der Durchschnitt erwirtschaften, Anlauffinanzierungen ohne Zins- oder sonstige Ertragszahlungen zu Beginn notwendig. Auf Investments, die auf die auf ökologische Ziele einzahlen, trifft dies nochmals verstärkt zu. Die höheren Rückflüsse stellen sich erst im Lauf des Investments ein. Bei einer späteren Investition in ökologische Anlagen sind die erwarteten Renditen i. d. R. deutlich geringer, da die kapitalintensive Anlaufphase mit keinen und geringen Renditen

bereits verstrichen ist und die Erstinvestoren dafür entschädigt werden müssen. Daher würde schon eine Lockerung der Bedeckungsvorschriften für langlaufende Investments solche Kapitalanlagen deutlich attraktiver machen. Außerdem versprechen solche Investitionen langfristig höhere Renditen, da auf lange Sicht nur noch Investments in eine ökologisch transformierte Volkswirtschaft eine sichere und rentable Kapitalanlage darstellen. Damit reguliert sich der Markt ohne weitere Vorgaben. Mit den aktuellen Bedeckungsvorschriften sind solche langlaufenden Investitionen mit einer Anlauffinanzierung nur in einem sehr eng durch die Risikotragfähigkeit begrenztem Rahmen möglich.

Genauso sind bei bestehenden Sachwertanlagen ökologische Nachinvestitionen kaufmännisch geboten, um den Werterhalt sicherzustellen. Daher werden z. B. Wohnungen im Direktbestand energetisch saniert, um auch in Zukunft sichere Mieteinnahmen zu generieren.

Eine Kapitalanlage, die Governance-Kriterien berücksichtigt, ist seit Jahren Standard, da nur so das Ausfallrisiko von Investitionen begrenzt werden kann. Die Kapitalanlage in Investments, die den grundlegenden sozialen Kriterien entsprechen (z. B. keine Kinderarbeit), ist aus Reputationsgründen ebenfalls schon lange umgesetzt.

Anbieter von Produkten der bAV werden daher auch ohne weitere Regulierung ESG-konform investieren, allein um die langfristige Rendite und Sicherheit des Portfolios zu gewährleisten.

Zusätzliche externe Vorgaben, wie die Notwendigkeit zur Zertifizierung von Artikel 8- oder Artikel 9-Produkten engen die Anbieter von bAV allerdings unnötig ein. Diese Zertifizierungen kosten Geld und Aufwand, bringen aber nicht allen Einrichtungen zusätzliche Rendite, Beiträge oder Reputation. Hierdurch steigen die Kosten der Investitionen, sowohl bei Fonds als auch in der Direktanlage. Außerdem ist nur ein eingeschränktes Anlageuniversum nutzbar, da auf Zertifizierungen und nicht auf die tatsächliche Investition abgestellt werden muss. Zugleich entsteht höherer Reportingaufwand für die Einrichtungen im Rahmen der vorvertraglichen und nachvertraglichen Anlegerinformationen. Außerdem entsteht ein zusätzliches Reputationsrisiko für die Einrichtung für den Fall, dass die Fondsgesellschaft ihre eigenen Nachhaltigkeitsvorgaben nicht einhält. Darüber hinaus wird das Anlageuniversum insbesondere im Bereich Infrastruktur und Private Equity (insbesondere Start-Ups) stark eingeschränkt, da die Unternehmen oder Betreibergesellschaften zu klein sind, um den notwendigen Reportingaufwand für zertifizierte Anleger zu leisten. Dies ist bedauerlich, da insbesondere aus diesen Sektoren ein wesentlicher Beitrag zur Transformation der Volkswirtschaft zu erwarten ist.

Eine Firmenpensionskasse oder ein Firmenpensionsfonds, der nachhaltig investiert, wird im Geschäftsbericht des Trägerunternehmens positiv hervorgehoben, einen Mehrwert durch die Zertifizierung hat er aber ansonsten nicht. Kleinere Pensionskassen sind mit dem Zertifizierungsprozess und den daraus folgenden Reportingpflichten sowohl administrativ als auch finanziell überfordert, auch wenn sie bereits aus den o. g. kaufmännischen Überlegungen heraus nachhaltig investieren. Für größere Einrichtungen, die als überbetriebliche Anbieter für bAV agieren, kann eine unabhängig bestätigte (z. B. durch die Zertifizierung) ESG-Ausrichtung dagegen sinnvoll sein, um im Wettbewerb dauerhaft zu bestehen.

Vorschlag des IVS:

ESG-konforme Anlageformen werden sich daher bereits allein aus kaufmännischen Interessen und aus der Treuhänderpflicht des Vorstands gegenüber den Versicherten oder Begünstigten durchsetzen. Eine weitere Regulierung mit Vorgaben zur Investition und Reporting auf diesem Gebiet führt zu zusätzlichem Aufwand und Kosten, ohne einen Mehrwert zu schaffen, und sollte daher unbedingt vermieden werden.

Stattdessen sollte die sachwertorientierte Kapitalanlage erleichtert werden, da dadurch ESG-konforme Investitionen in großem Umfang ermöglicht werden.

3 Verbesserungen im Steuerrecht

3.1 Optimierung der Geringverdienerförderung

Die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG sollte umgehend dynamisiert werden. Eine Koppelung beispielsweise an eine dynamische Sozialversicherungsgröße gewährleistet ununterbrochene Vorsorgeverläufe, eine einfachere technische Umsetzung und Verwaltung und dadurch einen entsprechend effizienteren Versorgungsaufbau. Auch die Planungssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird erheblich verbessert. Aus eben diesen Gründen sollte auch die Obergrenze des Förderbetrages in gleicher Weise dynamisiert werden.

Vorschlag des IVS:

Die Geringverdienerförderung nach § 100 EStG setzt neben anderen Anforderungen seit 2020 einen monatlichen laufenden Lohn von höchstens 2.575 Euro voraus. Diese Grenze ist als Absolutbetrag gesetzlich verankert. Gerade angesichts der aktuellen Inflation und der zumindest mittelfristig zu erwartenden Gehaltssteigerungen bedarf diese Grenze einer Dynamisierung, beispielsweise durch Anbindung an die Entwicklung einer dynamischen Größe der gesetzlichen Sozialversicherung. Hier bieten sich die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) oder das Durchschnittsentgelt nach SGB VI als Basis an. Dabei sollte zur Vermeidung temporärer Unterbrechungen des Versorgungsverlaufs bei der Anbindung im § 100 EStG ein kurzzeitiges Absinken der Bezugsgröße nicht nachvollzogen, sondern bei nachfolgenden Erhöhungen verrechnet werden.

3.2 Anpassungen für Unterstützungskassen

3.2.1 Leistungshöchstgrenzen nach §§ 2,3 KStDV

Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Erforderlich ist u. a., dass die Leistungen der Unterstützungskassen an deren Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger die Grenzwerte gem. §§ 2, 3 KStDV nicht überschreiten. Die letzte Anpassung dieser Höchstgrenzen fand mit Wirkung zum 13.06.1993 statt, also vor nunmehr fast 30 Jahren. Demgegenüber betrug der Kaufkraftverlust gemessen am Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 1993 bis September 2022 insgesamt 68,43 %, was gleichzeitig ein Maß für die zwischenzeitliche Anpassung der laufenden Betriebsrenten ist (§ 16 BetrAVG). In den Jahren bis 1993 wurden die Höchstgrenzen nach §§ 2, 3 KStDV regelmäßig auf ca. 90% der BBG in der allg. Rentenversicherung (West) angehoben.

Vorschlag des IVS:

Da sich die BBG von 1993 bis 2023 mehr als verdoppelt hat, sollten die Höchstgrenzen ebenfalls verdoppelt und anschließend geeignet dynamisiert werden, z. B. gemäß der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV oder der BBG. Ohne diese Maßnahme leidet die Attraktivität der bAV und damit auch deren Verbreitung deutlich. Schon heute sind Unterstützungskassen teilweise gezwungen, ihre Leistungen zum Erhalt ihrer Körperschaftsteuerbefreiung herabzusetzen, was auf der Ebene der angeschlossenen Arbeitgeber zu unerwünschten administrativen und bilanziellen Auswirkungen führt.

Als Alternative zu einer Koppelung basierend auf der Beitragsseite wäre eine Koppelung an die Steigerung des Rentenwerts (West) möglich, also an die Leistungsseite. Mit einem Anstieg von Juni 1993 bis heute (Wert 36,02 € für den Zeitraum 01.07.2022-30.06.2023) um 65,26 % (West) hat sich dieser im Wesentlichen wie der VPI entwickelt (+ 68,43 %).

3.2.2 Faktoren gemäß Anlage I zu § 4d EStG

Die sogenannten Vervielfacher nach Anlage 1 zu § 4d EStG haben für die pauschal dotierte Unterstützungskasse eine doppelte Bedeutung. Einerseits kann für Anwärter durch Dotierungen des Trägerunternehmens lediglich ein sogenanntes Reservepolster steuerlich wirksam aufgebaut werden, so dass die eigentliche Finanzierung erst bei Eintritt des Leistungsfalls durch das sogenannte Deckungskapital erfolgt. Dieses ergibt sich durch Multiplikation der Jahresrente mit dem altersabhängigen Vervielfacher. Gleichzeitig ist eine notwendige Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug, dass auf der Ebene des gesamten Trägerunternehmens das tatsächliche Kassenvermögen nicht höher ist als das zulässige Kassenvermögen. Letzteres wird im Fall der Leistungsempfänger mit dem jeweiligen Deckungskapital im vorgenannten Sinn bemessen.

Vorschlag des IVS:

Die Vervielfacher nach Anlage 1 zu § 4d EStG wurden seit ihrer Einführung 1974 nicht angepasst und sind damit vollkommen veraltet. Insbesondere tragen sie der gestiegenen Lebenserwartung keine Rechnung. Insofern können mit steuerlicher Wirkung im Leistungsfall die für die Finanzierung der Rentenphase erforderlichen Mittel i. A. nicht zugeführt werden. Die Unterstützungskasse bleibt unterdotiert, die Trägerunternehmen haben unerwünschte bilanzielle Auswirkungen (Anhangangaben nach Art 28 EGHGB). Es besteht also dringender Anpassungsbedarf.

3.3 Anpassungen für Direktzusagen

3.3.1 Anpassung der Bewertungsvorschriften für Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a EStG

Vorschlag des IVS:

Der im Einkommensteuerrecht in § 6a EStG verankerte Rechnungszins für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung muss sachgerecht an die tatsächlichen Verhältnisse an den Kapitalmärkten angepasst werden. Jedenfalls stellt er i. A. keinen sachgerechten Abzinsungsmaßstab dar.

Zugleich muss auch das Bewertungsverfahren (Teilwert) gemäß § 6a EStG an die tatsächlichen Verhältnisse der Zusagelandschaft in Deutschland angepasst werden. Die Annahme einer Gleichverteilung der (zinsbereinigten) Pensionsaufwendungen über die gesamte Dienstzeit entspricht nicht (oder zumindest nicht mehr) der überwiegenden Mehrzahl der sich in der Ansammlungsphase befindlichen Zusagen. Vielfach sieht die heutige Zusagelandschaft die Kombination verschiedener, abschnittsweise wirkender „Planformeln“ in Kombination mit Besitzstandsregelungen vor. Darüber hinaus bestehen viele beitragsorientierte Systeme, bei denen die jeweils erreichte Anwartschaft die maßgebliche Bemessungsgröße ist. Alle diese Zusagegestaltungen werden i. A. durch das Teilwertverfahren gemäß § 6a EStG

nur unvollständig bzw. wirtschaftlich nicht sachgerecht abgebildet. Vielmehr ist das Anwartschaftsbarwertverfahren mit laufenden Einmalprämien, welches i. d. R. auch in der Handelsbilanz Anwendung findet, sachgerechter. Insofern sollte dieses Verfahren auch für ertragsteuerliche Zwecke Anwendung finden.

Insgesamt sollte erwogen werden, die ertragssteuerliche und handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsrückstellungen weitgehend zu vereinheitlichen, damit die handelsbilanziellen Aufwendungen in sachgerechter Weise auch steuerlich Wirkung entfalten können.

3.3.2 Anpassung des HGB-Rechnungszinses

Schließlich sollte im Zusammenhang mit den o. g. Anregungen zur Anpassung der ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften auch der handelsbilanzielle Rechnungszins geeignet an die Realität und den Bedarf einer sachgerechten Bilanzierung angepasst werden. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die mehrjährige Durchschnittsbildung nicht zu intendierten Glättungseffekten führt, sondern vielmehr zu einer Abkopplung des Zinssatzes von den Kapitalmärkten und den wirtschaftlichen Realitäten. Zusammen mit dem Zinsänderungseffekt für alle bereits finanzierten Rückstellungen erscheinen die aktuellen Vorgaben zum Rechnungszins daher nicht konsistent zur handelsbilanziellen Behandlung ähnlicher Sachverhalte (wie z. B. die Bilanzierung eines langfristigen Darlehens).

Vorschlag des IVS:

Verschiedene Vorschläge zur Anpassung des HGB-Rechnungszinses wurden und werden in Fachkreisen (Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Aktuar etc.) immer wieder diskutiert. Die Bestimmung des HGB-Rechnungszinses sollte daher unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder einem grundlegenden Review unterzogen werden, um gemeinsam eine tragfähige Lösung zu entwickeln, die eine aussagekräftige Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen ermöglicht und dem jeweiligen Kapitalmarktumfeld und der wirtschaftlichen Gesamtsituation angemessen und dauerhaft Rechnung trägt.

3.4 Anpassungen für Pensionsfonds

3.4.1 Unzureichende Möglichkeiten der Auslagerung

Steuerfrei ist bekanntlich nur eine Übertragung des Past Service auf einen Pensionsfonds möglich. Für den Future Service ist eine laufende Finanzierung über § 3 Nr. 63 EStG erforderlich – jedoch **im Regelfall** nicht sinnvoll, da der steuerfreie Dotierungsrahmen zur Hälfte für den gesetzlichen Entgeltumwandlungsanspruch nach § 1a BetrAVG benötigt wird, oder nicht möglich, da der Dotierungsrahmen in der Regel nicht für das Gesamtkollektiv der Versorgungsberechtigten ausreicht. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage, warum Dotierungsmöglichkeiten für die externen Durchführungswege – insbesondere im Falle eines Wechsels der Durchführung von einer unmittelbaren Zusage zum Pensionsfonds – begrenzt sein sollten.

Vorschlag des IVS:

Bei der Berücksichtigung des Past Service stößt das Teilwertverfahren an seine Grenzen. Würde man nur den Past Service übertragen, verbliebe eine Pensions-

rückstellung > 0 für den Future Service – was wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Eigentlich soll ein Bewertungsverfahren dafür sorgen, dass die Pensionsrückstellung genau den Past Service (also kaufmännisch vernünftig den der bereits abgeleisteten Dienstzeit zuzuordnenden Teil) abbildet. Der Teilwert tut dies gerade nicht. Hierfür ließe sich das Teilwertverfahren in ähnlicher Weise abwandeln, wie dies inzwischen auch gesetzlich in § 5 Abs. 7 S. 4 EStG für den Fall der entgeltlichen Übernahme bestehender Versorgungszusagen geregelt ist.

Würde man – was in der Praxis ein übliches Modell ist – gleichzeitig mit der Übertragung des Past Service auf einen Pensionsfonds auch den Future Service auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen, so würde keine Pensionsrückstellung verbleiben. Trotzdem könnte nicht in voller Höhe der zuvor gebildeten Rückstellung ein sofortiger Betriebsausgabenabzug stattfinden. Dies zeigt nochmals anschaulich, dass die Definition eines Teils der Rückstellung als „auf den Future Service entfallend“ wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und das Verfahren dementsprechend durch den Gesetzgeber korrigiert werden sollte.

3.4.2 Unterschiedliche Besteuerung beim Versorgungsberechtigten vor und nach der Auslagerung

Die Auslagerung von Direktzusagen hat keine Auswirkungen auf die grundsätzlich nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum es dennoch Unterschiede im Detail geben sollte.

Ein Unterschied resultiert aus unterschiedlichen Steuerfreibeträgen (Werbungskostenpauschbeträge, derzeit auch noch Versorgungsfreibetrag) bei Übertragung von Anwartschaften. Gemäß § 22 Nr. 5 S. 11 EStG wird die Weiteranwendung der vor der Auslagerung geltenden Freibeträge für Rentner zugestanden, für Anwärter fehlt jedoch eine entsprechende Regelung. Dieses Fehlen kann ein entscheidendes Hindernis für Arbeitgeber zur Auslagerung auf einen Pensionsfonds darstellen, da in der Regel Versorgungsberechtigte einer niedrigeren Nettorentenleistung nicht zustimmen werden. Ohne Zustimmung werden die Arbeitgeber von den (heutigen) Anwärtern für eine höhere Steuerbelastung verantwortlich gemacht und sind arbeitsrechtlich zu einem Ausgleich verpflichtet.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich bei Kapitalleistungen und Abfindungen. Diese werden bei Direktzusagen i. d. R. ermäßigt besteuert (sog. Fünftelregelung nach § 34 EStG). Bei Pensionsfonds besteht diese Möglichkeit nicht, da R 34.4 EStR – ohne Verankerung im Gesetzestext – nach Durchführungswegen differenziert. Im Regelfall werden durch diese Ungleichbehandlung, die wirtschaftlich nicht nachvollziehbar ist, ganz erhebliche negative Auswirkungen auf die Höhe der Steuer ausgelöst. Sofern unmittelbare Pensionszusagen also Kapitalwahlrechte oder Abfindungsoptionen beinhalten, werden durch die Regelung Arbeitgeber von einer gesamtwirtschaftlich eigentlich erwünschten Ausfinanzierung durch Auslagerung abgehalten.

Vorschlag des IVS:

Die unterschiedliche Besteuerung beim Versorgungsberechtigten vor und nach der Auslagerung je nach Durchführungsweg sollte vereinheitlicht werden.

3.5 Anpassungen für Pensionskassen

Vor dem Hintergrund des Niedrigzinsumfeldes und der gestiegenen Lebenserwartung verstärken zahlreiche Pensionskassen ihre Rechnungsgrundlagen. Dies führt zu einer außerordentlichen Erhöhung der Deckungsrückstellung und folglich zu einem außerordentlichen Aufwand. Aufgrund seines Umfangs wird dieser außerordentliche Aufwand häufig über mehrere Jahre verteilt und – teilweise pauschal – innerhalb der Deckungsrückstellung „angespart“. Die tatsächliche Umstellung der Rechnungsgrundlagen für die einzelvertragliche Berechnung der Deckungsrückstellung findet in diesen Fällen erst statt, wenn ausreichend finanzielle Mittel für die daraus resultierende einzelvertragliche Erhöhung der Deckungsrückstellung vorhanden sind.

Die Berechnung der Deckungsrückstellung und die Finanzierung der außerordentlichen Erhöhung erfolgt bei regulierten Pensionskassen regelmäßig nach Maßgabe des von der BaFin genehmigten Geschäftsplans. Zum genehmigungspflichtigen Geschäftsplan einer regulierten Pensionskasse gehören die Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Handelsgesetzbuch einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise. Aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften ist der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan bei der Berechnung der handelsbilanziellen Deckungsrückstellung zwingend zu berücksichtigen.

Pensionskassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, übernehmen regelmäßig die Deckungsrückstellung aus der Handelsbilanz auch vollumfänglich für die Steuerbilanz. Hierbei besteht aus Sicht dieser Pensionskassen das Risiko, dass nachträglich im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Steuerbehörde die Maßgeblichkeit der handelsbilanziellen Deckungsrückstellung für Zwecke der Steuerbilanz angezweifelt und die steuerliche Anerkennung der handelsbilanziellen Deckungsrückstellung (teilweise) versagt wird.

Vorschlag des IVS:

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre eine Klarstellung im Steuerrecht wünschenswert, dass die aufsichts- und damit die handelsrechtlichen Vorgaben für die Berechnung der Deckungsrückstellung maßgeblich für die Steuerbilanz sind. Insbesondere sollte es steuerlich nicht zu beanstanden sein, die handelsrechtliche Deckungsrückstellung einschließlich ggf. vorhandener pauschaler Bestandteile uneingeschränkt in die Steuerbilanz zu übernehmen, soweit sie auf Basis des aufsichtsrechtlich genehmigten und somit für eine Pensionskasse verbindlichen Geschäftsplans ermittelt wurde.

3.6 Schriftformerfordernis

Sowohl § 4d als auch § 6a EStG fordern die Schriftform der Versorgungszusage: Nach § 4d EStG sind Leistungsanwärter nur zu berücksichtigen, wenn ihnen schriftlich Leistungen zugesagt worden. § 6a EStG geht noch darüber hinaus und fordert, dass die schriftliche Zusage „eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen“ enthält.

Im Verhältnis zur versorgungsberechtigten Person ist ein solches Schriftformerfordernis nicht notwendig, da mit dem Nachweisgesetz bereits der Rahmen für den

schriftlichen Nachweis gesetzt ist (vgl. Abschnitt 1.3.3). Aus steuerlicher Sicht reicht dagegen ein Nachweis in Textform, vgl. Schreiben des BMF, Dr. Rolf Böisinger, an die BDA, Alexander Gunkel, vom 11.07.2018: „Ist ein Online-Portal derart ausgestaltet, dass auch hierdurch der Zweck des Schriftformerfordernisses gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 3 EStG erreicht wird (ist insbesondere die Authentizität und die Unveränderbarkeit der zwingend notwendigen Daten gewährleistet), steht dieses der Umstellung auf Internet- oder Intranetplattformen nicht im Wege.“

Vorschlag des IVS:

Vorgeschlagen wird daher, in § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 und 5 EStG das Wort „schriftlich“ jeweils ersatzlos zu streichen und in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ zu ersetzen.

4 Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells

4.1 Erleichterte Nutzung durch Nichttarifgebundene

4.1.1 Stärkere Verbreitung der Sozialpartnermodelle allgemein

Eine Erleichterung betrieblicher Sozialpartnermodelle ohne völlige Abkoppelung von den Sozialpartnern durch eine Abschwächung der Tarifvertragsanforderung und der dauerhaften Mitwirkung könnte die Verbreitung des Sozialpartnermodells erleichtern. Dabei könnte an die Stelle des derzeit erforderlichen Tarifvertrags eine tarifliche Zustimmungsregelung analog zu § 236 Abs. 3 Ziffer 1 treten; die dauerhafte Beteiligung an der Durchführung und Steuerung könnte in diesem Fall durch die Betriebspartner wahrgenommen werden. Die Wahrung der Interessen der Sozialpartner könnte beispielsweise durch ein Zustimmungserfordernis der Sozialpartner zu Änderungen des Pensionsplans gewährleistet bleiben.

Eine solche Regelung könnte bei interessierten Konzernen und Großunternehmen zur Gründung eines neuen Sozialpartnermodells beitragen, das sich nahtlos in die vorhandene Versorgungslandschaft des Konzerns oder Großunternehmens einfügt.

4.1.2 Vereinfachte Nutzung vorhandener Sozialpartnermodelle

Vorschlag des IVS:

Zur Erhöhung der Effizienz durch Stärkung des Vermögens und zur Verminderung des Verwaltungsaufwands pro versorgtem Teilnehmer einzelner Sozialpartnermodelle sollte die Ausweitung vorhandener Sozialpartnermodelle in mehrfacher Hinsicht vereinfacht werden.

1. AT-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leitende

Nach der Einschätzung von Juristen sind außertariflich beschäftigte sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit vom Begriff der Einschlägigkeit nicht erfasst. Dies könnte durch eine gesetzliche Klarstellung erreicht werden.

2. Vorhandene Sozialpartnermodelle einfacher für andere Tarifbereiche öffnen

Vorhandene Sozialpartnermodelle könnten einfacher für andere Tarifbereiche nutzbar gemacht werden. Dazu sollte eine Vereinbarung der Gründungssozialpartner mit den Sozialpartnern des jeweils anderen Tarifbereichs ausreichen, ohne dass eine Beteiligung dieser anderen Tarifbereiche an der Durchführung und Steuerung oder eine formale Beauftragung erforderlich ist.

3. Öffnung eines Sozialpartnermodells für Unternehmen ohne einschlägigen Tarifvertrag

Für Unternehmen ohne einen einschlägigen Tarifvertrag sollte die Nutzung eines vorhandenen Sozialpartnermodells ermöglicht werden. Dies könnte gesetzlich ermöglicht werden, wenn eine entsprechende Beitrittsregelung im jeweiligen Sozialpartnermodell-Tarifvertrag der Gründungssozialpartner

und in der entsprechenden Durchführungsvereinbarung mit der durchführenden Einrichtung verankert ist.

4.2 Auszahlungsmodalitäten

Ein Hemmnis für die Verbreitung und Nutzung vorhandener Sozialpartnermodelle vor allem bei teilweiser Finanzierung durch Entgeltumwandlung besteht in der ausschließlichen Auszahlungsform als lebenslange Rente.

Nach den Erfahrungen bei anderen Fördermodellen würde eine Erhöhung der Flexibilität der reinen Beitragszusage die Attraktivität der Sozialpartnermodelle deutlich erhöhen und dadurch bei partieller Einschränkung dieser Flexibilität auch die lebenslange Versorgung der betroffenen Arbeitgeber verbessern.

Vorschlag des IVS:

Deshalb sollte zur Erhöhung der Attraktivität der reinen Beitragszusage eine partielle Auszahlung bei Rentenbeginn als Kapital oder Raten zugelassen werden. Dabei könnte beispielsweise bis zu einem Drittel des angesammelten Kapitals als Einmalzahlung oder in einer vorab festgelegten Anzahl von jährlichen Ratenzahlungen erfolgen. Dies erlaubt die bessere Anpassung der Auszahlungsmodalitäten an den eigenen Bedarf, sei es als Nutzung zur Hypothekentilgung, zum Umbau selbstgenutzten Wohneigentums oder zur Erleichterung des Übergangs vom Berufsleben in die Rente.

4.3 Aufsichtsrechtlicher Rahmen/Abgrenzung zum Arbeitsrecht: Unterscheidung zwischen echten Rentenerhöhungen und Rücknahme einer Rentenkürzung

Nach § 38 Abs. 2 PFAV dürfen Leistungen aus einer reinen Beitragszusage nur insoweit erhöht werden, als ein Kapitaldeckungsgrad von 110 Prozent nicht unterschritten wird. Diese Vorschrift begrenzt auch die Möglichkeit, frühere Rentenkürzungen zurückzunehmen. Dazu folgendes Beispiel:

Zunächst wird eine Rente von 55 gezahlt. Wegen einer schlechten Entwicklung der Kapitalmärkte muss die Rente auf 50 gekürzt werden, der Kapitaldeckungsgrad beträgt nun 100 %. Nach drei Jahren haben sich die Kapitalmärkte erholt, der Kapitaldeckungsgrad ist auf 110 % angestiegen. Dennoch kann die Rente nicht wieder auf 55 erhöht werden, weil der Kapitaldeckungsgrad dann nur noch 100 % betragen würde. Nach der Erhöhung muss er aber 110 % betragen, so dass in diesem Beispiel gar keine Erhöhung zulässig ist.

Im Falle einer Rücknahme einer vorhergehenden Rentenkürzung erscheint der Mindest-Kapitaldeckungsgrad von 110 % unangemessen. Das gilt unabhängig davon, ob die Kürzung tatsächlich vollzogen oder durch Verwendung des Sicherheitsbeitragspuffers temporär ausgeglichen wurde. Im letzten Fall würde die Vorschrift den Versorgungsträger sogar ggf. zwingen, trotz eines ausreichenden Kapitaldeckungsgrades erstmals geringere Leistungen zu zahlen.

Vorschlag des IVS:

§ 38 Abs. 2 PFAV sollte zwischen (echten) Rentenerhöhungen und der Rücknahme früherer Rentenkürzungen unterscheiden. Wenn ausschließlich frühere Rentenkürzungen zurückgenommen werden, sollte der Mindest-Kapitaldeckungsgrad nicht 110 %, sondern nur 100 % betragen.

4.4 Spezifische steuerliche Förderung: Vereinfachung der Verwaltung durch steuerliche Gleichstellung der Leistungsanteile aus unversteuerten Sicherungsbeiträgen nach § 3 Nr. 63a EStG mit der Hauptleistung

Derzeit müssen alle Leistungsteile aus Sicherungsbeiträgen im Bezug voll versteuert werden, also auch solche Leistungsteile aus der Verwendung von Sicherungsbeiträgen für Riester-Verträge mit versteuerten Beiträgen oder aus voll versteuerten Beiträgen aufgrund der Überschreitung der Grenze nach § 3(63) EStG, so dass Ansprüche bzw. Leistungen aus Sicherungsbeiträgen für Riester-Verträge oder andere Leistungen aus versteuerten Beiträgen separat zu führen sind. Bei gleicher Bruttorentenhöhe verringert sich durch diese steuerliche Behandlung vor und nach dem schützenden Einsatz von Sicherungsbeiträgen die Nettorente. Außerdem führt die aufwändigere Verwaltung zu zusätzlichen Kosten.

Beispiel einer Leistung aus versteuerten und unversteuerten Beiträgen

Ein Rentner erhält eine Monatsrente von 100 €, die zu 80 % aus steuerfreien und zu 20 % aus versteuerten Beiträgen aufgebaut wurde. Damit sind 80 € Rente voll zu versteuern und 20 € Rente lediglich mit dem Ertragsanteil. Aufgrund eines Kapitalmarkteinbruchs müsste zum nächsten Anpassungstichtag die Gesamrente um 5 % gekürzt werden, aber aus dem angesammelten Sicherungsbeitragspuffer können noch hinreichend Mittel entnommen werden, um diese Kürzung dauerhaft auszugleichen.

Anschließend setzt sich die Rente wie folgt zusammen: 5 Euro stammen aus Sicherungsbeiträgen und sind voll zu versteuern, 76 € Rente sind aus steuerfreien Beiträgen und sind ebenfalls voll zu versteuern, 19 € Rente sind aus versteuerten Beiträgen und sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Nettorente verringert sich also trotz des vollen Ausgleichs der Bruttorentenkürzung.

In der Praxis werden voraussichtlich meistens Sicherungsbeiträge verwendet werden, um unzureichende Erträge aus Kapitalanlagen zu ersetzen. Insoweit sollten Leistungen aus Sicherungsbeiträgen steuerlich wie Leistungen aus Kapitalerträgen behandelt werden und wie die Hauptleistung versteuert werden. Eine vergleichbare Situation kann auch bei Pensionskassen auftreten, dass also Renten aufgrund einer Unterdeckung eigentlich gekürzt werden müssten und diese Kürzung nur durch einen Nachschuss des Arbeitgebers aufgefangen werden kann. Hier wird jedoch die Rentenbesteuerung nicht durch die unversteuerten Arbeitgeberzuschüsse verändert.

Vorschlag des IVS:

Die dargestellte Ungleichbehandlung sollte, auch aus Gründen der einfachen Verwaltung, durch eine entsprechende Anpassung des § 22 Nr. 5 S. 2 EStG beseitigt werden.

Über das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) mit Sitz in Köln verfolgt seit seiner Gründung im Jahre 1980 das Ziel, die berufsständischen Belange seiner rund 840 Mitglieder zu fördern und sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes einzusetzen. Die Mitglieder des IVS sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und haben somit die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ bzw. zur „Aktuarin DAV“ absolviert. Darüber hinaus haben sie zusätzliche Prüfungen in Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung ein breit gefächertes Fachwissen und sind wegen ihrer hohen fachlichen Qualifikation gefragte Experten in allen Belangen der betrieblichen Altersversorgung.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Birgit Kaiser
Geschäftsführerin
Telefon: 0221 / 91 25 54 210
E-Mail: birgit.kaiser@aktuar.de